

Ihrem Antrag entsprechend stimmen wir der Aufstellung von **10 Plakatständern** bei Einhaltung nachfolgender Auflagen zu:

1. Die Plakatständer sind spätestens eine Woche nach der Aktion wieder zu beseitigen.
2. Die Standsicherheit der Plakatständer ist zu gewährleisten.
3. Die Plakatständer dürfen nicht die Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beeinträchtigen und dürfen nicht an ihnen angebracht werden.
4. Es darf keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen und Zufahrten entstehen.
5. Eventuelle Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund der aufgestellten Plakatständer entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
6. Bei Inanspruchnahme von Privateigentum ist eine Genehmigung des Eigentümers einzuholen.
7. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass im Bereich Fahrradweg/K75 keine Plakatständer aufgestellt werden dürfen.
8. **Gebührenfestsetzung:**

**Es werden keine Verwaltungskosten berechnet.**